Auskunftsersuchen

	Vorname	(Geburtsdatum	Geburtsort	
Straße	Wohnort		Zur Einsicht vor	gelegt: PersAusweis-/Reisepass-Nr.	
 Gebühr: €: 5,10			Zum Akt: MN -		
An das LANDRATSA Kfz-Zulassur Bad Wörisho 87719 Minde	fer Str. 33	ÄU	Kfz-Zulassui	Memmingen 5	
	l en Halter - Versic unft über den Halte rzeichen	_	_	uges mit	
Es wird um Ausk	unft über den Halte	er - Versiche ersucht.	_	uges mit	
Es wird um Ausk dem	unft über den Halte	er - Versiche ersucht.	rung des Fahrzeu	uges mit	

Landratsamt Unterallgäu

Auskunft über ein Fahrzeug

Amtl. Kennzeichen MN -			Fahrzeugart		
Fabrikat	Farbe		Versicherung		
Versicherungs-Nr.			Halter		
Cot Datum		Lustana	abett Dispetatores d		
Ort, Datum		Unters	schrift, Dienststempel		

Aktenzeichen: 23 - 142 Zulassung Informationsblatt lang

Version: 1.1



Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 12,13 und 14 DSGVO) Verfahren: OK.Verkehr KFZ-Zulassung

Verarbeitungstätigkeit: Zulassung, Wiederinbetriebnahme von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Umschreibung oder Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge; Änderung der Fahrzeug- oder Zulassungsdaten; Ausstellung von Fahrzeugdokumenten oder Ersatz-Fahrzeugdokumenten; Einleitung von Verwaltungsakten bei technischen Mängeln, HU-, SP-Überschreitung, Adressenänderung, Verkaufsanzeige, Versicherungsanzeige, Steuer- und Gebührenrückstand, Zuteilung roter Dauerkennzeichen (Händler und dergl.) und Zuteilung roter Oldtimerkennzeichen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Unterallgäu Telefon: 08261/995-0
Postfach 13 62 Telefax: 08261/995-333
87713 Mindelheim E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter Telefon: 08261/995-0 Landratsamt Unterallgäu Telefax: 08261/995-333

Postfach 13 62 E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

87713 Mindelheim

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:

 Zulassungsrechtliche Behandlung von Fahrzeugen, insbesondere Zulassung und Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen

Übermittlungspflicht gegenüber

- Kraftfahrtbundesamt
- Finanzämtern
- Zollbehörden
- Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander

Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen

- der Polizei
- den Sozialämtern sowie
- weiteren berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), §§ 33, 34, 35, 37, 37 a, 37 b, 37 c, Straßenverkehrsgesetz (StVG), §§ 10, 13, 32, 47, Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), §§ 64 b, 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), § 13 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Art. 2 Bayerisches Kostengesetz (BayKG), § 4 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Kraftfahrbundesamt
- Zollämter
- Versicherung

andere Behörden, insbesondere

- Zulassungsbehörden
- Polizei
- Gerichte
- Sozialämter und Berufsgenossenschaften
- fahrzeugfinanzierende Banken und
- sonstige berechtigte Dritte

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen

An internationale Organisationen und an ein Drittland außerhalb der EU werden keine personenbezogenen Daten übermittelt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen

Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)

- Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA -Ablage (§ 45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- Rote Kennzeichen

Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§ 45 Abs. 2 FZV)

Ausfuhrkennzeichen

Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§ 45 Abs. 3 FZV)

- bei Diebstahl des Fahrzeugs, bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)
- Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung)

Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§ 45 Abs. 5 FZV)

erweiterte Zuständigkeit

Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung

Aktenvermerke

Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung

Quittungen /Belege

Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck

Protokollierungen

Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung

- Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt

Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung

Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb
 Lösehfrigt: 6 Monato nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Finga

Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang

Kostenfestsetzung

Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit

KBA-Ausgabensätze

Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe

Postverkehr

Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum

gebührenpflichtige Auskünfte

Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft

Internetgeschäftsvorfälle

Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw. Status gelöscht (Tagesdatum)

Hitliste

Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum

Bankverbindung

Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes

endgültig gelöschte Fahrzeuge

Löschfrist: 1 Jahr nach Löschdatum

Vorhalterdaten aus Vorgang UA

Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18 und 20-23 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragen für den Datenschutz
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: DSGVO, BayDSG i.V.m. Straßenverkehrsgesetz (StVG), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Bayerisches Kostengesetz (BayKG). Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassung einer Antragstellung dies strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.